

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
z.H. Mag. Eva Stehlik-Trixl
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Ing. Mag. Johannes Pommer
DW: 1228
johannes.pommer@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Po-25

Graz, 20. August 2025

**Betreff: Begutachtung, ESG Nr. 52 Buchenwälder bei Bruck an der Mur und Pernegg an der Mur
Stellungnahme**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

§ 2 Schutzzweck und Ziele

Die Schutzgüter befinden sich infolge einer über Generationen andauernden, nachhaltigen Nutzung durch die Grundstückseigentümer:innen im erhaltungswürdigen Zustand. Die Verwendung des Begriffs „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“ ist daher sachlich irreführend und erweckt einen unzutreffenden Eindruck. Die heutigen ökologischen und landschaftlichen Verhältnisse sind das Resultat einer langen und vielgestaltigen Bewirtschaftung.

§ 3 Maßnahmen

Die in der Verordnung formulierten Zielsetzungen sollen durch Managementmaßnahmen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, erreicht werden. Diese Maßnahmen umfassen sowohl aktives Handeln als auch Unterlassungen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass durch die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt oder andere öffentliche Haushalte zu erwarten seien. Diese Einschätzung erscheint jedoch unzureichend begründet. Der bloße Hinweis auf die prinzipielle Förderfähigkeit sämtlicher Maßnahmen sowie eine beispielhafte Aufzählung möglicher Maßnahmen wird der Tragweite der vorgesehenen Eingriffe nicht gerecht. Eine detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen sowie der tatsächlichen Fördermöglichkeiten ist aus Sicht der Landeskammer unerlässlich.

§ 4 Prüfverfahren und Bewilligung

Die vorgesehene Regelung unterwirft sämtliche Handlungen – mit Ausnahme der forstrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Nutzungen – einer Prüfpflicht. Dadurch wird die Schwelle für bewilligungsfreie Nutzungen äußerst niedrig angesetzt. Dies führt zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand



für die betroffenen Grundeigentümer:innen, verbunden mit unklaren Verfahrensausgängen. Besonders kritisch ist die Einschränkung des Handlungsspielraums bei der Pflanzung nicht standortgerechter Gehölze zu bewerten. Diese Einschränkung wirkt sich negativ auf die Möglichkeit aus, klimatisch resilientere und wirtschaftlich attraktivere Baumarten zu etablieren. Die vorgesehene Regelung stellt somit einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Grundeigentümer:innen dar.

§ 5 Abgrenzung des Schutzgebietes

„Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:20.000 (Anlage 2) und drei Detailplänen im Maßstab 1:6.000 (Anlage 3) sowie einer koordinatenbezogenen Darstellung (Anlage 4). Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung maßgeblich.“

Die flächenhafte Ausweisung des Schutzgebietes sollte unter Einbindung der Grundstückseigentümer:innen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Grenzverläufe basierend auf dem Grundsteuerkataster nicht immer dem tatsächlichen Besitzstand bzw. den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen entsprechen. Dies könnte in weiterer Folge dazu führen, dass jene Grundeigentümer:innen mit Auflagen konfrontiert werden, welche nach dem tatsächlich, letzttruhendem Besitzstand eigentlich nicht betroffen sein sollten.

Fehlende Entschädigungsregelung

Die mit dem Verordnungsentwurf verbundenen Einschränkungen der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten und der unternehmerischen Freiheit der Grundeigentümer:innen stellen ein erhebliches Sonderopfer zugunsten des Naturschutzes dar. Der Verweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förderungen erscheint in diesem Zusammenhang unzureichend und wird von der Landeskammer als unangemessen empfunden. Es bedarf einer klaren und verbindlichen Entschädigungsregelung, die sowohl die durchzuführenden Maßnahmen als auch die damit verbundenen wirtschaftlichen Erschwerisse und Ertragsverluste angemessen berücksichtigt.

Haftungen

Die Grundeigentümer:innen sind schad- und klaglos zu halten bzgl. aller Schäden, welche sich aufgrund der Ausweisung des Europaschutzgebietes ergeben.

Wir ersuchen um Einarbeitung obiger Punkte.

Der Präsident:

Ök.-Rat MMst. Andreas Steinegger

Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner

